

Bayerische Ärzteversorgung für die Zukunft gerüstet



Dr. Lothar Wittek

Neues Steuerrecht

Im Januar 2006 schlug einer der nach eigenen Angaben größten „Ärzteversicherer“ Alarm mit dem Hinweis, dass den Freiberuflern eine Rentenlücke drohe. Auch wenn das Ziel dieser Aktion wieder der Startschuss für eine neue Verkaufsoffensive von Versicherungen und anderen Kapitalanlageprodukten sein sollte, liegt ihr eine nachwirkende Ursache zu Grunde: Trotz einschneidender Änderungen im Steuerrecht haben viele Freiberufler nicht ausreichend reagiert. Obwohl zum Beispiel ab dem Jahr 2020 mindestens 80 Prozent der Neurenten der Steuerpflicht unterliegen werden und die Nettorente der heute 40- bis 50-Jährigen dadurch beeinträchtigt werden wird, haben viele Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke die gewonnene Liquidität, die sie durch die verbesserte steuerliche Anrechnung von Beitragszahlungen erreichen, nicht genutzt, um durch höhere Einzahlungen die erkennbare Rentenlücke zu schließen. Diese Erkenntnis können wir auch aus den Beitragsleistungen zur Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) ableiten. Dabei können gerade unsere selbstständigen Mitglieder von den neuen steuerlichen Bestimmungen profitieren:

In diesem Jahr können 62 Prozent von maximal 20 000 Euro der Beitragsaufwendungen bei Singles bzw. von maximal 40 000 Euro bei Verheirateten geltend gemacht werden. Dabei gilt der Freibetrag für Eheleute auch, wenn nur einer der Partner auf diesem Weg Vorsorge betreibt. Falls der Bundesfinanzhof die in einem aktuellen Rechtsstreit anstehende Frage, ob die Altersabsicherung nicht doch den Werbungskosten zuzurechnen ist, positiv entscheidet, können die Aufwendungen dafür sogar voll, ohne jeden Abzug, geltend gemacht werden. Wer keinen Nachteil hinnehmen möchte, muss dazu unter Hinweis auf die anhängigen Klagen Einspruch gegen seine noch offenen Steuerbescheide einlegen (unter Hinweis auf Az. BFH X R 11/05 und BFH X B 166/05). Weitere Informationen

dazu finden Sie auf der Homepage der BÄV unter www.Aerzteversorgung.org.

Zurzeit werden die Aufwendungen für die Altersvorsorge steuerlich (noch) als Sonderausgaben behandelt. Die neuen Grenzwerte liegen aber deutlich über den bis Jahresende 2004 geltenden Werten. Wichtig ist dabei eine zusätzliche sachliche Änderung: Auf die aktuellen Obergrenzen werden neben den Einzahlungen zum Versorgungswerk nur noch Beiträge zu den bundesgesetzlichen Rentenversicherungen oder zu speziellen, kapitalgedeckten Altersvorsorgeverträgen („Rürup-Renten“) angerechnet. Damit ist die früher bestehende Konkurrenz zu weiteren Versicherungsbeiträgen, wie zum Beispiel Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Altersvorsorge beseitigt. Für letztere gelten nun gesonderte Regelungen, leider deutlich niedriger. Sollte ausnahmsweise die Anwendung des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Steuerrechts für Einzahlungen zum Versorgungswerk zu einem höheren Sonderausgabenabzug führen, wird dies vom Finanzamt im Wege einer „Günstigerprüfung“ berücksichtigt.

Künftig wird das Finanzamt die Einkünfte im Alter genauer prüfen. Dazu wurde bereits als Anlage R ein neues Formular für die Steuererklärung eingeführt. Das Alterseinkünftegesetz verpflichtet alle „Versorgungsträger“, also auch die BÄV, künftig den Rentenbezug und die Höhe der Rente an die neu geschaffene „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ weiterzugeben. Von dort werden die Daten an die Finanzbehörden weitergereicht.

Wann das Verfahren konkret startet, steht derzeit noch nicht genau fest. Aber es ist davon auszugehen, dass auch rückwirkend alle Rentenzahlungen ab 1. Januar 2005 von dieser Mitteilungspflicht erfasst werden.

Der für das vergangene Jahr erstmals angewendeten nachgelagerten Besteuerung unterliegen, soweit bestimmte Bedingungen erfüllt sind, nicht alle Teile der Rentenzahlungen. Gegebenenfalls kommt hier zusätzlich die günstigere Ertragsanteilsbesteuerung zur Anwendung. Unser Versorgungswerk hat im November 2005 entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt an rund 13 500 Versorgungsempfänger versandt, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Rentenbezugnehmer erhalten diese Bescheinigung gegebenenfalls als Anlage zum Rentenbescheid.

Neues Beitragsrecht

Seit 1. Januar 2006 gilt für die Selbstständigen der neue Pflichtbeitrag von grundsätzlich 14 Prozent. Dieser Beitragssatz jedoch nur für den Teil des beitragspflichtigen Berufseinkommens, der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigt. Dies sind im Jahr 2006 63 000 Euro jährlich. Für Mitglieder, die bereits am 31. Dezember 2005 selbstständig tätig waren, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes der Beitragssatz nicht in einem Schritt angehoben, sondern beginnend mit neun Prozent in diesem Jahr in jeweils Ein-Prozent-Punkt-Schritten jährlich bis auf 14 Prozent im Jahr 2011.



Berufseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze unterliegen bei allen selbstständigen Mitgliedern wie bisher dem Beitragsatz von acht Prozent, begrenzt durch den neuen Pflichthöchstbeitrag. Dieser konnte um 20 Prozent auf den zweifachen Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung Bund (2006: 24 570 Euro jährlich) abgesenkt werden.

Mitglieder, die sich erstmals in eigener Praxis niederlassen, erhalten für dieses Jahr und die beiden folgenden Kalenderjahre auf Antrag einen ermäßigten Beitragsatz von acht Prozent.

Die höheren Beiträge bei den selbstständigen Mitgliedern dienen ausschließlich der Verbesserung der Versorgungsleistungen und der Sicherung eines angemessenen Rentenniveaus, sie führen selbstverständlich zu höheren individuellen Ruhegeldansprüchen.

Bei der Frage, wo die freiwilligen Mehrzahlungen für die Altersversorgung gut angelegt sind, ist die BÄV unstrittig eine erste Adresse. Unser Versorgungswerk hat sich auch in den Jahren 2004 und 2005 unter den gegebenen Rahmenbedingungen positiv weiterentwickelt und Ergebnisse erzielt, die den Mitgliedern und Versorgungsempfängern zugute kommen.

Geschäftsentwicklung

Die Entwicklung in den Jahren 2005 (Werte hier vorläufig) und 2004 ist zufriedenstellend verlaufen. Die Anzahl der aktiven Mitglieder erhöhte sich im letzten Jahr auf 78 482 (im

Vorjahr 78 074) mit einem Beitragsaufkommen von rund 734 Millionen Euro (im Vorjahr 732 Millionen Euro). Die Aufwendungen für 23 396 Versorgungsempfänger (2004: 22 403) beliefen sich auf rund 561 Millionen Euro (2004: 530 Millionen Euro). Das durchschnittliche monatliche Altersruhegeld im Jahr 2004 lag bei 2493 Euro. Die Kapitalanlagen, die die Sicherheit der laufenden Renten und der Versorgungsanwartschaften abdecken, erhöhten sich 2005 auf rund zwölf Milliarden Euro (im Vorjahr 11,3 Milliarden Euro). Nach den problematischen Entwicklungen auf den Kapitalmärkten in den Jahren 2001 und 2002, denen sich auch das Versorgungswerk nicht vollständig entziehen konnte, zeigen die Jahre 2003 bis 2005 wieder aufwärts steigende Erträge. Wir erwarten eine Nettoverzinsung des angelegten Vermögens von ca. 5,1 Prozent im Jahr 2005 (2004: 4,8 Prozent). Für innovative Konzepte bei der Strukturierung des Fondsvermögens und bei den so genannten Hedgefonds hat die Geschäftsführung international beachtete Auszeichnungen erhalten. Der Verwaltungskostensatz konnte im Jahr 2004 erneut gesenkt werden, und zwar auf 1,68 Prozent (2003: 1,72 Prozent). In den letzten Jahren konnten erhebliche Optimierungspotenziale realisiert werden, die Kosten für das McKinsey-Gutachten haben sich bereits amortisiert. Die erzielten Geschäftsergebnisse konnten nach Abstimmung mit den versicherungsmathematischen Gegebenheiten zu einer Dynamisierung der Versorgungsanwartschaften aus Beiträgen ab 1985 und der laufenden Renten zum 1. Januar 2006 um ein Prozent verwendet werden. Das ist zwar weniger als in den letzten Jahren, aber im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Versorgungswerken hat es keine Null-Runde gegeben. Hier macht sich zunehmend die Zinssituation auf den Kapitalmärkten bemerkbar, die bei zehnjährigen Bundesanleihen teilweise schon unter 3,5 Prozent lag. Dass das bei einem Rechnungszins von vier Prozent nicht über Jahre zu kompensieren ist, liegt auf der Hand, auch wenn die Nettoverzinsung 2005 noch eine fünf vor dem Komma geschafft hat.

Europarecht

Seit 1. Januar 2005 sind die BÄV und die anderen Versorgungswerke für die verkammerten Freien Berufe in Deutschland mit den europäischen Systemen der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung koordiniert. Damit haben die Versorgungswerke eine Gleichstellung mit der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Nunmehr werden Mitgliedschaftszeiten der BÄV auf die Erfül-

lung von Wartezeiten für Rentenzahlungen anderer Versorgungsträger angerechnet. Die Höhe der bei der BÄV erworbenen Versorgung bleibt hiervon unberührt.

Neue Überleitungsabkommen

Die ärztlichen Versorgungswerke haben entsprechend den europarechtlichen Regelungen das Lokalisationsprinzip eingeführt, nach dem Ärztinnen und Ärzte immer in dem für den Ort ihrer Berufsausübung zuständigen Versorgungswerk Pflichtmitglied sind. Als Folge davon wurden mit allen ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Versorgungswerken in Deutschland neue Überleitungsabkommen abgeschlossen. Beitragsüberleitungen beim Wechsel vom Zuständigkeitsbereich eines Versorgungswerkes in den eines anderen sind nur mehr dann möglich, wenn zu dem bislang zuständigen Versorgungswerk nicht mehr als für 60 Monate Beiträge entrichtet worden sind. Übergeleitete Beiträge werden dann – wie bisher – so verrechnet, als ob sie zum Zeitpunkt des jeweiligen Zahlungseinganges bei der BÄV beim neu zuständigen Versorgungswerk eingegangen wären. Ist die Schwelle von 60 Beitragsmonaten überschritten, bleibt die Anwartschaft im alten Versorgungswerk bestehen und das Mitglied erhält später Rentenzahlungen aus der jeweiligen Anwartschaft.

Empfehlung

Jedem Mitglied der BÄV wird nachdrücklich empfohlen, die Chancen der neuen steuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen persönlich zu nutzen. Reduzierte Einkommensteuerzahlungen erhöhen das verfügbare Nettoeinkommen, treffen Sie Vorsorge gegen die durch die Besteuerung von Versorgungsleistungen anstehende Rentenschlecke. Analysieren Sie Ihren Versorgungsbedarf, informieren Sie sich über den aktuellen Stand Ihrer Versorgungsanwartschaften und deren voraussichtliche Entwicklung, verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre voraussichtliche steuerliche Behandlung im Ruhestand und schließen Sie erkennbare Lücken. Denken Sie dabei an die steuerliche Auswirkung Ihrer Zahlungen und an die ausgezeichnete Rendite, die Sie in unserem Versorgungswerk gerade in den letzten zehn Jahren vor der Verrentung erzielen.

*Anschrift des Verfassers:
Dr. Lothar Wittke, Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses der BÄV,
Denninger Straße 37, 81925 München*

